

**Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes
(Neue Zahlen zur Entwicklung der Bevölkerung bis 2030; Begrenzung der Ausdehnung der Siedlungsfläche; Bauliche Verdichtung nach innen; Preisgünstiger Wohnraum, Leitbild Lorzenebene)**

Synopse des Antrages des Regierungsrates; Antrag der Raumplanungskommission vom 5. April 2013



I Kapitel G Grundzüge der räumlichen Entwicklung

Richtplantext alt	Richtplantext neu Antrag des Regierungsrates	Richtplantext neu Antrag der Raumplanungskommission (gelb)																																																																		
<p>G 1.1 Ziele zur Raumordnungspolitik G 1.1.4 Der Kanton Zug soll massvoll bis maximal 127 000 Einwohnerinnen/Einwohner im Jahr 2020 wachsen.</p> <p>G 1.5 Verteilung von Einwohnerinnen und Einwohnern Als Grundlage für Planungen von Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohner:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ort</th> <th>Einwohner 2000</th> <th>Einwohner 2020</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Zug</td><td>22 521</td><td>29 100</td></tr> <tr><td>Oberägeri</td><td>4 680</td><td>6 200</td></tr> <tr><td>Unterägeri</td><td>7 083</td><td>9 300</td></tr> <tr><td>Menzingen</td><td>4 217</td><td>5 700</td></tr> <tr><td>Baar</td><td>19 057</td><td>23 300</td></tr> <tr><td>Cham</td><td>13 028</td><td>16 000</td></tr> <tr><td>Hünenberg</td><td>7 081</td><td>9 600</td></tr> <tr><td>Steinhausen</td><td>8 712</td><td>11 200</td></tr> <tr><td>Risch</td><td>7 153</td><td>9 800</td></tr> <tr><td>Walchwil</td><td>3 172</td><td>4 300</td></tr> </tbody> </table>	Ort	Einwohner 2000	Einwohner 2020	Zug	22 521	29 100	Oberägeri	4 680	6 200	Unterägeri	7 083	9 300	Menzingen	4 217	5 700	Baar	19 057	23 300	Cham	13 028	16 000	Hünenberg	7 081	9 600	Steinhausen	8 712	11 200	Risch	7 153	9 800	Walchwil	3 172	4 300	<p>G 1.1. Ziele zur Raumordnungspolitik G 1.1.4 Der Kanton Zug soll massvoll bis maximal 127 000 Einwohnerinnen/Einwohner im Jahr 2020 wachsen. Die Bevölkerung wächst bis auf maximal 135 000 Einwohnerinnen/Einwohner im Jahr 2030.</p> <p>G 1.5 Verteilung von Einwohnerinnen und Einwohnern Bevölkerungsverteilung Als Grundlage für Planungen von Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohner: Bevölkerung (ständige Wohnbevölkerung):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ort</th> <th>Bevölkerung 2010</th> <th>Bevölkerung 2030</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Zug</td><td>26 327</td><td>31 500</td></tr> <tr><td>Oberägeri</td><td>5 451</td><td>6 200</td></tr> <tr><td>Unterägeri</td><td>8 068</td><td>9 100</td></tr> <tr><td>Menzingen</td><td>4 401</td><td>4 700</td></tr> <tr><td>Baar</td><td>21 787</td><td>26 800</td></tr> <tr><td>Cham</td><td>14 808</td><td>17 200</td></tr> <tr><td>Hünenberg</td><td>8 581</td><td>9 800</td></tr> <tr><td>Steinhausen</td><td>9 091</td><td>10 700</td></tr> <tr><td>Risch</td><td>9 085</td><td>12 500</td></tr> <tr><td>Walchwil</td><td>3 567</td><td>4 250</td></tr> </tbody> </table>	Ort	Bevölkerung 2010	Bevölkerung 2030	Zug	26 327	31 500	Oberägeri	5 451	6 200	Unterägeri	8 068	9 100	Menzingen	4 401	4 700	Baar	21 787	26 800	Cham	14 808	17 200	Hünenberg	8 581	9 800	Steinhausen	9 091	10 700	Risch	9 085	12 500	Walchwil	3 567	4 250	<p>Die Bevölkerung wächst bis auf maximal 135 000 Einwohnerinnen/Einwohner im Jahr 2030. <i>(Bericht und Antrag RPK, S. 4)</i></p>
Ort	Einwohner 2000	Einwohner 2020																																																																		
Zug	22 521	29 100																																																																		
Oberägeri	4 680	6 200																																																																		
Unterägeri	7 083	9 300																																																																		
Menzingen	4 217	5 700																																																																		
Baar	19 057	23 300																																																																		
Cham	13 028	16 000																																																																		
Hünenberg	7 081	9 600																																																																		
Steinhausen	8 712	11 200																																																																		
Risch	7 153	9 800																																																																		
Walchwil	3 172	4 300																																																																		
Ort	Bevölkerung 2010	Bevölkerung 2030																																																																		
Zug	26 327	31 500																																																																		
Oberägeri	5 451	6 200																																																																		
Unterägeri	8 068	9 100																																																																		
Menzingen	4 401	4 700																																																																		
Baar	21 787	26 800																																																																		
Cham	14 808	17 200																																																																		
Hünenberg	8 581	9 800																																																																		
Steinhausen	9 091	10 700																																																																		
Risch	9 085	12 500																																																																		
Walchwil	3 567	4 250																																																																		

Text

Richtplantext alt	Richtplantext neu Antrag des Regierungsrates	Richtplantext neu Antrag der Raumplanungskommission (gelb)
<p>Neuheim 1 936 2 500</p> <p>Kanton Zug 98 640 127 000</p>	<p>Neuheim 1 939 2 250</p> <p>Kanton Zug 113 105 135 000</p>	
<p>G 1.6 Verbindlichkeit G 1.6.1 Die Ziele zur räumlichen Entwicklung sowie die angenommenen Einwohnerzahlen sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden.</p> <p>G 1.6.2 Der Kanton aktualisiert alle zehn Jahre die Einwohner- und Beschäftigtenprognosen. Diese Grundlagen stehen den Fachplanungen von Gemeinden und Kanton zur Verfügung. Die Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohnern wird vom Kantonsrat beschlossen und im Richtplan festgesetzt</p>	<p>G 1.6 Verbindlichkeit G 1.6.1 Die Ziele zur räumlichen Entwicklung sowie die angenommenen Einwohnerzahlen angestrebten Zahlen zur Bevölkerung sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden. Die Zahlen zur Bevölkerung können durch Verdichtung im heutigen Siedlungsgebiet (Stand Juni 2013) überschritten werden.</p> <p>G 1.6.2 Der Kanton aktualisiert alle zehn Jahre die Einwohner- Bevölkerung- und Beschäftigtenprognosen. Diese Grundlagen stehen den Fachplanungen von Gemeinden und Kanton zur Verfügung. Die Verteilung der Einwohnerinnen und Einwohnern Bevölkerung wird vom Kantonsrat beschlossen und im Richtplan festgesetzt.</p>	

II Kapitel S Siedlung

Richtplantext alt	Richtplantext neu Antrag des Regierungsrates	Richtplantext neu Antrag der Raumplanungskommission (gelb)
<p>S 1.2 Gebiete für die Siedlungserweiterung (Wohnen) S 1.2.1 Der Kanton setzt die möglichen Siedlungserweiterungen für Wohngebiete fest.</p> <p>S 1.2.2 Die Gemeinden können im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung innerhalb dieser Gebiete Wohnzonen ausscheiden. Bevor sie neue Wohnzonen ausscheiden, zeigen die Gemeinden auf:</p> <p>a. wie sie ihre Siedlungen nach innen entwickeln; b. dass die Wohnzonen dem bundesrechtlich festgelegten Bedarf (Art. 15 RPG) entsprechen. Der Bedarf berechnet sich nach einer einheitlichen kantonalen Methodik, abgestimmt auf die Bedürfnisse der Gemeinden. Als maximale Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2020 gilt die Vorgabe des Richtplantextes G 1.5.1; c. dass die Gebiete verfü- und erschliessbar sind</p>	<p>S 1.2 Gebiete für die Siedlungserweiterung (Wohnen) S 1.2.1 Der Kanton setzt die möglichen Siedlungserweiterungen für Wohngebiete fest.</p> <p>S 1.2.2 Die Gemeinden können im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung innerhalb dieser Gebiete Wohnzonen ausscheiden. Im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung verzichten die Gemeinden auf substanzielle neue Einzonungen. Kleine Arrondierungen der Bauzonen bleiben bei ausgewiesenem Bedarf möglich. Bevor sie neue die Wohnzonen ausscheiden arrondieren, zeigen die Gemeinden auf:</p> <p>a. wie sie ihre Siedlungen nach innen entwickeln; b. dass die Wohnzonen dem bundesrechtlich festgelegten Bedarf (Art. 15 RPG) entsprechen. Der Bedarf berechnet sich nach einer einheitlichen kantonalen Methodik, abgestimmt auf die Bedürfnisse bestehenden Strukturen der Gemeinden. Als maximale Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2020 gilt die Vorgabe des Richtplantextes G 1.5.1 Als Grundlage für Arrondierungen gilt der Richtwert der Bevölkerung im Jahr 2030 (Richtplantext G 1.5.1). Verdichten die Gemeinden das heutige Siedlungsgebiet (Stand Juni 2013) und erreichen dadurch höhere Bevölkerungszahlen, ist dies zulässig; c. dass die Gebiete verfü- und erschliessbar sind</p>	<p>S 1.2.2 Die Gemeinden können im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung innerhalb dieser Gebiete Wohnzonen ausscheiden. Im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung verzichten die Gemeinden auf substanzielle neue Einzonungen. Ausgenommen sind die Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen. Kleine Arrondierungen der Bauzonen bleiben bei ausgewiesenem Bedarf möglich. <i>(Bericht und Antrag RPK, S. 5)</i></p>

Richtplantext alt	Richtplantext neu Antrag des Regierungsrates	Richtplantext neu Antrag der Raumplanungskommission (gelb)																		
<p>1.5 Umnutzungsgebiete Arbeiten–Wohnen 1.5.1 Der Kanton setzt die Umnutzungsgebiete fest. Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung, ob diese Gebiete in entsprechende Wohn- respektive Mischzonen umzuzonen sind.</p> <p>1.6 Gebiete mit raumplanerischem Koordinationsbedarf 1.6.1 In Gebieten mit raumplanerischem Koordinationsbedarf führen die Gemeinden vertiefte Studien zur zukünftigen Entwicklung durch. Die Resultate fliessen in die Revision der Nutzungsplanungen ein. Der Kanton sowie die betroffene Bevölkerung sind einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere folgende Gebiete:</p> <table border="1" data-bbox="188 858 808 1398"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Gemeinde</th> <th>Ortsbezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4</td> <td>Oberägeri, Kanton</td> <td>Franzenmatt, Seematt, Kirchmatt</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Cham, Steinhausen</td> <td>Landschaftsraum Birch–Blegi–Lätten</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	4	Oberägeri, Kanton	Franzenmatt, Seematt, Kirchmatt	6	Cham, Steinhausen	Landschaftsraum Birch–Blegi–Lätten	<p>1.5 Umnutzungsgebiete Arbeiten–Wohnen 1.5.1 Der Kanton setzt die Umnutzungsgebiete fest. Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung, ob diese Gebiete in entsprechende Wohn- respektive Mischzonen umzuzonen sind.</p> <p>1.6 Gebiete mit raumplanerischem Koordinationsbedarf 1.6.1 In Gebieten mit raumplanerischem Koordinationsbedarf führen die Gemeinden vertiefte Studien zur zukünftigen Entwicklung durch. Die Resultate fliessen in die Revision der Nutzungsplanungen ein. Der Kanton sowie die betroffene Bevölkerung sind einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere folgende Gebiete:</p> <table border="1" data-bbox="808 858 1429 1398"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Gemeinde</th> <th>Ortsbezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4</td> <td>Oberägeri, Kanton</td> <td>Franzenmatt, Seematt, Kirchmatt</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Cham, Steinhausen</td> <td>Landschaftsraum Birch–Blegi–Lätten</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	4	Oberägeri, Kanton	Franzenmatt, Seematt, Kirchmatt	6	Cham, Steinhausen	Landschaftsraum Birch–Blegi–Lätten	
Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung																		
4	Oberägeri, Kanton	Franzenmatt, Seematt, Kirchmatt																		
6	Cham, Steinhausen	Landschaftsraum Birch–Blegi–Lätten																		
Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung																		
4	Oberägeri, Kanton	Franzenmatt, Seematt, Kirchmatt																		
6	Cham, Steinhausen	Landschaftsraum Birch–Blegi–Lätten																		


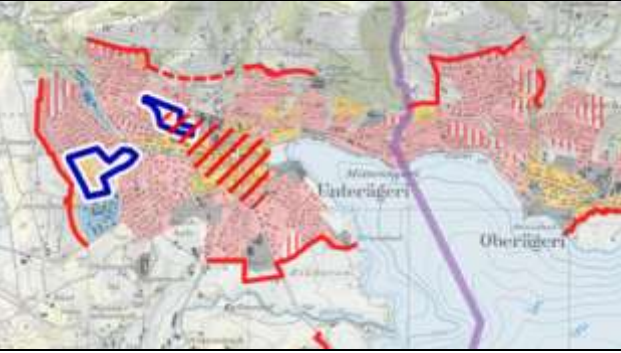
II Kapitel S Siedlung

Richtplantext alt	Richtplantext neu Antrag des Regierungsrates	Richtplantext neu Antrag der Raumplanungskommission (gelb)
<p>S 3 Hochhäuser S 3.1 Gebiete mit möglichen Standorten für Hochhäuser S 3.1.1 Neue Hochhäuser (höher als 25 Meter) sind im Kanton Zug nur im Teilraum 1 möglich.</p> <p>S 3.1.2 Hochhäuser über 25 m bedingen einen Bebauungsplan. Hochhäuser über 35 m bedingen einen Bebauungsplan als Ergebnis von Varianten.</p> <p>S 3.1.3 Ein Hochhausprojekt muss hohe Anforderungen erfüllen betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Städtebau und Architektur; b. Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur; c. Nutzungen; d. Ökologie und Umwelt; e. Vernetzung mit Grün- bzw. Naherholungsraum. <p>S 5 Siedlungsqualität/Dichten der Siedlungen/Natur in der Siedlung/ Naherholung S 5.1 Siedlungsqualität S 5.1.1 Die Gemeinden sorgen für eine den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Erschliessung und Parkierung).</p>	<p>S 3 Hochhäuser S 3.1 Gebiete mit möglichen Standorten für Hochhäuser S 3.1.1 Neue Hochhäuser (höher als 25 Meter) sind im Kanton Zug nur im Teilraum 1 möglich. Sie bedingen einen Bebauungsplan. Ausgenommen sind im ganzen Kantonsgebiet der Abbruch und Wiederaufbau von bereits bestehenden Gebäuden über 25m.</p> <p>S 3.1.2 Hochhäuser über 25 m bedingen einen Bebauungsplan. Hochhäuser über 35 m bedingen einen Bebauungsplan als Ergebnis von Varianten.</p> <p>S 3.1.3 Ein Hochhausprojekt muss hohe Anforderungen erfüllen betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Städtebau und Architektur; b. Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur; c. Nutzungen; d. Ökologie und Umwelt; e. Vernetzung mit Grün- bzw. Naherholungsraum. <p>S 5 Siedlungsqualität/Dichten der Siedlungen/Natur in der Siedlung/ Naherholung S 5.1 Siedlungsqualität S 5.1.1 Die Gemeinden sorgen für eine den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Erschliessung und Parkierung).</p>	

Richtplantext alt	Richtplantext neu Antrag des Regierungsrates	Richtplantext neu Antrag der Raumplanungskommission (gelb)
<p>S 5.2 Dichten der Siedlungen S 5.2.1 Die Gemeinden stellen bei der Revision der Nutzungsplanung sicher, dass die Grundnutzung bei den Haltestellen der Stadtbahn und wichtiger Bushaltestellen genügend hohe Dichten</p>	<p>S. 5.1.2 Die Gemeinden stärken in den Zentrumsgebieten die ortsbaulichen Qualitäten. Dazu ergreifen sie Massnahmen für die Verbesserung der Wege für den Langsamverkehr, das Schaffen und Beleben neuer öffentlicher Freiräume sowie die Gestaltung der Strassenräume.</p> <p>S 5.2 Dichten der Siedlungen S 5.2.1 Die Gemeinden stellen bei der Revision der Nutzungsplanung sicher, dass die Grundnutzung bei den Haltestellen der Stadtbahn und wichtiger bei Bushaltestellen mit grosser Nachfrage genügend hohe Dichten zulässt.</p>	<p>S. 5.1.2 Die Gemeinden stärken in den Zentrumsgebieten die ortsbaulichen Qualitäten. Dazu ergreifen sie Massnahmen beispielsweise für die Verbesserung der Wege für den Langsamverkehr, das Schaffen und Beleben neuer öffentlicher Freiräume sowie die Gestaltung der Strassenräume. <i>(Bericht und Antrag RPK, S.6)</i></p>

II Kapitel S Siedlung

Richtplantext alt	Richtplantext neu Antrag des Regierungsrates	Richtplantext neu Antrag der Raumplanungskommission (gelb)
<p>S 5.2.2 Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung die heutigen Ausnützungsziffern für reine Wohngebiete. Mit partieller Reduktion der Ausnützungsziffern schützen sie gewachsene Siedlungsstrukturen oder reagieren auf ungenügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr.</p>	<p>S 5.2.2 Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung die heutigen Ausnützungsziffern für reine Wohngebiete. Mit partieller Reduktion der Ausnützungsziffern schützen sie gewachsene Siedlungsstrukturen oder reagieren auf ungenügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. Sie respektieren gewachsene Siedlungsstrukturen oder reagieren auf ungenügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr.</p> <p>S 5.2.3 In den Gebieten für Verdichtung ist eine erhöhte Ausnutzung zulässig. Die Gemeinden führen vor einer Umzonung mit Erhöhung der Ausnützungsziffer für grössere Teilgebiete oder das Gesamtgebiet ein qualifiziertes städtebauliches Variantenstudium durch. Das Verfahren setzt sich mit mindestens folgenden Punkten auseinander:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Städtebau, Nutzungsart, -verteilung und -mass; b. Erschliessung (MIV, ÖV, Mobilitätsmanagement, Energieversorgung); c. Freiraum und landschaftliche Einbettung. <p>Die Ausnützungsziffern gelten als Richtwerte, eine Abweichung davon ist gestützt auf die städtebaulichen Studien zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gebiete für Verdichtung I: Ausnützungsziffer bis 2; b. Gebiete für Verdichtung II: Ausnützungsziffer bis 3.5. 	<p>d. Die Gemeinden sichern die Qualitäten des städtebaulichen Verfahrens grundeigentümergebunden im Zonenplanverfahren.</p> <p><i>(Bericht und Antrag RPK, S. 7)</i></p>

Richtplantext alt	Richtplantext neu Antrag des Regierungsrates	Richtplantext neu Antrag der Raumplanungskommission (gelb)
	<p>Im Rahmen des Variantenstudiums prüfen die Gemeinden auch die Umnutzung von Arbeits- zu Misch- oder Wohnzonen.</p> <p>S 5.2.4 Der Kanton ist stufengerecht in die städtebaulichen Studien einzubinden.</p> <p>S 5.2.5 Der Kanton führt eine quantitative und qualitative Erfolgskontrolle für die Gebiete für Verdichtung durch. Er zeigt dem Kantonsrat spätestens 2020 auf, ob und wie die Verdichtung realisiert wurde. Findet die Verdichtung nicht statt, ist der Richtplan spätestens 2022 anzupassen.</p> <p>Gebiete für Verdichtung und Zentrumsgebiete, Teil Ost</p> 	<p>Gebiete für Verdichtung und Zentrumsgebiete, Teil Ost</p>  <p><i>(Bericht und Antrag RPK, S. 7)</i></p>

Richtplantext alt	Richtplantext neu Antrag des Regierungsrates	Richtplantext neu Antrag der Raumplanungskommission (gelb)
	<p>S 10 Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen</p> <p>S 10.1 Grundsätze</p> <p>S 10.1.1</p> <p>Kanton und Gemeinden unterstützen die Schaffung und den Erhalt von Miet- und Eigentumswohnungen zu tragbaren finanziellen Bedingungen. Dazu unterstützen sie u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Arrondierungen der Bauzonen (Neueinzonungen); b. die Verwendung von eigenen Grundstücken (Selbstverpflichtung); c. das Fördern einer aktiven Landpolitik des Gemeinwesens; d. das vorgängige Festlegen von Anteilen für Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen bei Umzonungen und Bebauungsplänen, welche eine Mehrnutzung zulassen; e. den Verzicht auf Teile des vorgegebenen Gewerbeanteils zugunsten des Wohnens zu tragbaren finanziellen Bedingungen in Mischzonen. <p>S 10.1.2</p> <p>Bei Vorliegen eines konkreten Bedarfs und auf Ersuchen des Kantons prüft der Bund einen Beitrag an die Schaffung von Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen auf seinen Grundstücken, wenn deren ursprünglicher Zweck teilweise oder ganz wegfällt.</p>	<p>S 10 Preisgünstiger Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen</p> <p>S 10.1 Grundsätze</p> <p>S 10.1.1</p> <p>Kanton und Gemeinden unterstützen die Schaffung und den Erhalt von Miet- und Eigentumswohnungen zu tragbaren finanziellen Bedingungen als preisgünstigen Wohnraum. Dazu unterstützen sie unter Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Arrondierungen der Bauzonen (Neueinzonungen); Die Förderung bei Arrondierungen der Bauzonen; b. die Verwendung von eigenen Grundstücken (Selbstverpflichtung); c. das Fördern einer aktiven Landpolitik des Gemeinwesens; d. das vorgängige Festlegen von Anteilen für Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen preisgünstigen Wohnraum bei Umzonungen und Bebauungsplänen, welche eine Mehrnutzung zulassen; e. den Verzicht auf Teile des vorgegebenen Gewerbeanteils zugunsten des Wohnens zu tragbaren finanziellen Bedingungen preisgünstigen Wohnraums in Mischzonen. <p>S 10.1.2</p> <p>Bei Vorliegen eines konkreten Bedarfs und auf Ersuchen des Kantons prüft der Bund einen Beitrag an die Schaffung von Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen preisgünstigen Wohnraum auf seinen Grundstücken, wenn deren ursprünglicher Zweck teilweise oder ganz wegfällt. (Bericht und Antrag RPK, S. 8)</p>

Richtplantext alt	Richtplantext neu Antrag des Regierungsrates	Richtplantext neu Antrag der Raumplanungskommission (gelb)
<p>L 11.3 Lorzenebene L 11.3.1 Für den Perimeter «Lorzenebene» erarbeiten der Kanton und die Einwohnergemeinden Zug, Baar, Cham und Steinhausen bis 2012 ein Erholungs- und Nutzungskonzept. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind von Anfang an aktiv in die Bearbeitung einzubeziehen.</p>	<p>L 11.3 Lorzenebene L 11.3.1 Für den Perimeter «Lorzenebene» erarbeiten der Kanton und die Einwohnergemeinden Zug, Baar, Cham und Steinhausen bis 2012 ein Erholungs- und Nutzungskonzept. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind von Anfang an aktiv in die Bearbeitung einzubeziehen. Die Lorzenebene zwischen Baar, Zug und Steinhausen ist die „grüne Lunge“ in der Agglomeration Zug. Sie dient der landwirtschaftlichen Produktion von Nahrungsmitteln, den Menschen zur Erholung und bietet der Natur die notwendigen Flächen. Diese drei Nutzungen prägen die Lorzenebene auch in 30 Jahren.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, setzen Kanton und Gemeinden folgende Massnahmen um:</p> <p>a. Der Kanton erstellt mit Baar, Zug und Steinhausen für die alte Lorze ein Renaturierungskonzept. In den Siedlungsgebieten ist die Erholungsnutzung vorrangig, ausserhalb der Siedlungsgebiete die naturnahe Aufwertung der alten Lorze. Entlang der alten Lorze ist zu prüfen, ob die heute bestehenden Wege ohne Attraktivitätsverlust zu konzentrieren sind. Die heute den Bachlauf begleitenden Zonen für Freihaltung sind in die Überlegungen einzubeziehen.</p> <p>b. Die Stadt Zug wertet mit dem Kanton und der Korporation Zug das Gebiet Brüggli für die Erholung auf. Der Campingplatz in seiner heutigen Form (fixe Stellplätze) ist bis spätestens 2022 aufzuheben. Der freiwerdende Platz ist für Sportlerinnen und Sportler, Badende und</p>	<p>Um dieses Ziel zu erreichen, setzen Kanton und Gemeinden unter Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer folgende Massnahmen um: (Bericht und Antrag RPK, S. 9)</p>

Richtplantext alt	Richtplantext neu Antrag des Regierungsrates	Richtplantext neu Antrag der Raumplanungskommission (gelb)
	<p>Erholungsuchende aufzuwerten. Die fixe Parkierung südlich der SBB Geleise ist aufzuheben. Mittels gezielter Aufschüttungen im Zugersee ist die Flachwasserzone ökologisch aufzuwerten und für die Erholungsuchenden erlebbar zu machen. Im Gebiet östlich der Mündung der alten Lorze in den Zugersee hat der Naturschutz Priorität.</p> <p>c. Die Zugänge zum Seeufer sind entlang der neuen Lorze, der alten Lorze sowie im Gebiet Lorzen (Höhe Lorzenstrasse) zu verbessern.</p> <p>d. Der Kanton entflucht mit der Stadt Zug und der Korporation Zug im Gebiet der Schiessanlage Choller den Autoverkehr vom Langsamverkehr.</p> <p>e. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die bestehende Hochspannungsleitung UW Altgass - UW Herti und die damit in Zusammenhang stehenden 16-kV-Leitungen in den Boden verlegt werden. Weiter setzt er sich dafür ein, dass die 380-kV-Leitung Mettlen - Benken/Grynau langfristig verkabelt oder aus der Lorzenebene entfernt wird.</p> <p>f. Der Kanton erarbeitet mit den Einwohnergemeinden und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine einfache Besucherlenkung. Dazu gehören die Neuorganisation von bestehenden Wegen, die Durchsetzung der geltenden Regelungen und eine aktive Information der Erholungsuchenden. Mit konkreten Projekten sind die Identität und die Qualitäten der ganzen Lorzenebene in Wert zu setzen.</p>	

IV Kapitel V 3

Kantonsstrassen

Richtplantext alt	Richtplantext neu Antrag des Regierungsrates	Richtplantext neu Antrag der Raumplanungskommission (gelb)						
<p>V 3 Kantonsstrassen V 3.3 An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:</p> <table border="1" data-bbox="188 596 804 632"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Vorhaben</th> <th>Planquadrat</th> </tr> </thead> </table>	Nr.	Vorhaben	Planquadrat	<p>V 3 Kantonsstrassen V 3.3 An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:</p> <table border="1" data-bbox="808 596 1424 632"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Vorhaben</th> <th>Planquadrat</th> </tr> </thead> </table>	Nr.	Vorhaben	Planquadrat	
Nr.	Vorhaben	Planquadrat						
Nr.	Vorhaben	Planquadrat						
<table border="1" data-bbox="188 635 804 762"> <tbody> <tr> <td>2</td> <td>Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse</td> <td>K 9 - J 8</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Verlängerung General-Guisan-Strasse setzt den Bau des Autobahnhalbanschlusses Steinhausen Süd voraus. Der Kanton prüft eine Tunnellösung ab der Schleife bis ins Gebiet Riedmatt.</p> <p>Der Kanton untersucht die Fortsetzung der Kantonsstrasse ab dem Gebiet Bösch zum Autobahn-Anschluss Rotkreuz.</p>	2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse	K 9 - J 8	<table border="1" data-bbox="808 635 1424 762"> <tbody> <tr> <td>2</td> <td>Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse</td> <td>K 9 - J 8</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Verlängerung General-Guisan-Strasse setzt den Bau des Autobahnhalbanschlusses Steinhausen Süd voraus. Der Kanton prüft eine Tunnellösung ab der Schleife bis ins Gebiet Riedmatt. Der Kanton überprüft 2014-2017 die Auswirkungen einer Streichung der Verlängerung der General-Guisan-Strasse aus dem Richtplan für das Verkehrsnetz (inkl. Halbanschluss Steinhausen Süd). Er unterbreitet dem Zuger Kantonsrat bis 2018 eine Anpassung des Richtplans.</p> <p>Der Kanton untersucht die Fortsetzung der Kantonsstrasse ab dem Gebiet Bösch zum Autobahn-Anschluss Rotkreuz.</p>	2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse	K 9 - J 8	
2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse	K 9 - J 8						
2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse	K 9 - J 8						